

BKA - II/5 (Volksgruppenangelegenheiten)  
[volksgruppen@bka.gv.at](mailto:volksgruppen@bka.gv.at)

**Simone Daxecker, MA**  
Sachbearbeiterin

[SIMONE.DAXECKER@BKA.GV.AT](mailto:SIMONE.DAXECKER@BKA.GV.AT)  
+43 1 53 115-202376  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [volksgruppen@bka.gv.at](mailto:volksgruppen@bka.gv.at) zu  
richten.

Geschäftszahl: 2023-0.575.149

## **Volksgruppenförderung 2024 und 2025, Förderaufruf "Sonstiger Zuschuss (Volksgruppenförderung)"**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundeskanzleramt teilt mit, dass zum Förderaufruf „**Sonstige Zuschüsse (Volksgruppenförderung) 2024 und 2025**“ ab sofort bis zum **1. Dezember 2023** Förderungsanträge eingereicht werden können.

Wie alle Förderungsmittel in der Volksgruppenförderung sind auch die Mittel auf der Finanzposition „Sonstige Zuschüsse (Volksgruppenförderung)“ für Maßnahmen und Vorhaben einzusetzen, die der Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Volksgruppen, ihres Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen (§ 8 Abs. 1 VoGrG).

Im Rahmen der Sonstigen Zuschüsse (Volksgruppenförderung) 2024 und 2025 wird – wie bereits in den Vorjahren – der **strategische Fokus auf zukunftsweisende Förderungsschwerpunkte** gesetzt. Alle eingereichten Projekte müssen sich ausdrücklich auf einen oder mehrere der im Folgenden dargestellten Förderungsschwerpunkte beziehen. Die Auswahl der Förderungsschwerpunkte erfolgte auf Basis des Regierungsvorhabens, des Bundesfinanzgesetzes sowie des amtsbekannten aber auch von Volksgruppenangehörigen und –beiratsmitgliedern herangetragenen Bedarfs.

Zur besseren Planbarkeit für Förderungswerbende ist der Förderaufruf „**Sonstige Zuschüsse (Volksgruppenförderung)**“ erstmals **zweijährig ausgestaltet**: Eingebachte

Förderungsanträge haben sich daher auf die Förderjahre **2024 UND 2025** zu beziehen; für diesen Zeitraum ist **nur ein Förderungsantrag** einzubringen. **Im Jahr 2025 wird keine Antragstellung möglich sein!** Bitte berücksichtigen Sie dies entsprechend bei der Projekt- und Finanzierungsplanung, die eine klare Zeitplanung zu enthalten hat und erkennen lässt, welche Aktivitäten in den jeweiligen Jahren geplant sind. Es ist ebenfalls zu beachten, dass die Antragstellung erstmals **ausschließlich** über das folgende Online-Antragsformular möglich ist: [Online-Antrag auf Volksgruppenförderung über das Transparenzportal des Bundes](#)

## **1. Förderungsgegenstand**

### **1.1. Digitalisierung**

Digitalisierung verändert unsere Gesellschaft und unser Zusammenleben. Die Anwendungs- und Nutzungsmöglichkeiten digitaler Technologien werden immer vielfältiger. Dieser Trend soll auch im Volksgruppenbereich genützt werden, um besser auf die individuellen Bedürfnisse der Volksgruppenangehörigen und die Bedürfnisse der einzelnen Volksgruppen einzugehen. Die **verstärkte Sichtbarkeit der Volksgruppensprachen im digitalen Bereich** spielt dabei eine wichtige Rolle. Gefördert werden digitale Ansätze und Angebote zur nachhaltigen Sicherung der Volksgruppen, ihrer Kultur und Sprachen. Insbesondere richtet sich dieser Förderungsschwerpunkt auch an Gemeinden zum Ausbau ihres **volksgruppensprachlichen Webauftritts**.

#### **Beispiele für förderungsfähige Projekte:**

- Nachhaltige Sichtbarmachung und Förderung der Volksgruppensprachen und -kultur im digitalen Raum
- (Konzepte für den) nachhaltige(n) Auf- und Ausbau der Social Media Präsenz von Volksgruppenorganisationen
- Auf- und Ausbau des volksgruppensprachlichen Webauftritts von Gemeinden

NICHT förderungsfähig unter diesem Schwerpunkt ist beispielsweise die Digitalisierung interner Verwaltungs- und Arbeitsprozesse.

## **1.2. Volksgruppen-Jugend/-Nachwuchsförderung**

Der erfolgreiche Erhalt der Volksgruppen hängt maßgeblich davon ab, ob deren Sprache und Kultur an die jüngere Generation weitergegeben und von dieser angenommen werden. Die (Selbst)-Ermächtigung von jungen Volksgruppenangehörigen ist hierbei ein wichtiges Element für die zukünftige Sicherung des Bestandes und der Sprachen der Volksgruppen in Österreich. Unter diesem Förderungsschwerpunkt sollen daher Jugend- und Nachwuchsprojekte gefördert werden, die es jungen Menschen ermöglichen, ihre Volksgruppenidentität zu stärken, sich aktiv zu vernetzen und in einen Dialog zu treten.

### **Beispiele für förderungsfähige Projekte:**

- Maßnahmen, die das Bewusstsein junger Menschen für die eigene Volksgruppenidentität und deren Zugehörigkeitsgefühl stärken sowie das Engagement im Volksgruppenbereich fördern
- Etablierung von Vernetzungsstrukturen und Schaffung von innovativen Begegnungsmöglichkeiten für junge Volksgruppenangehörige
- Volksgruppensprachliche Sporttrainings und –kurse, die auch der Sprachvermittlung dienen
- Volksgruppensprachvermittlung im Rahmen von Ferienlagern

NICHT förderungsfähig unter diesem Förderschwerpunkt sind elementare Bildungseinrichtungen (z.B. Kindergärten).

## **1.3. Bau- und Sanierungsmaßnahmen**

Bau- und Sanierungsmaßnahmen für Liegenschaften von Volksgruppenorganisationen, für die eine langfristige Nutzungsberechtigung vorliegt und die aufgrund ihres Kostenumfanges nicht in der regulären Volksgruppenförderung abgedeckt werden können, bilden 2024 und 2025 erneut einen Förderschwerpunkt.

### **Beispiele für förderungsfähige Projekte:**

- Behebung grober Mängel und Schäden
- Umbauarbeiten zur Schaffung von Barrierefreiheit
- Umbauarbeiten zur Steigerung der Energieeffizienz von Baulichkeiten

NICHT förderungsfähig unter diesem Förderschwerpunkt sind bauliche Neuerrichtungen.

## 2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind generell nur Vereine, Stiftungen und Fonds, die ihrem Zweck nach der Erhaltung und Sicherung einer Volksgruppe, ihres Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen (Volksgruppenorganisationen):

- Für den Förderungsschwerpunkt 1.1. (Digitalisierung) sind explizit **auch zweisprachige Gemeinden** antragsberechtigt.

## 3. Auswahlkriterien

Die Förderungsvergabe erfolgt durch eine Auswahlkommission des Bundeskanzleramts. Das Bundeskanzleramt wird bei der Auswahl der Projekte folgende Kriterien heranziehen:

- **Relevanz und Wirksamkeit:** Relevanz und Wirksamkeit des Projekts werden im Hinblick auf den konkreten Bedarf beurteilt.
- **Kapazitäten des Antragstellers:** Projektpertise, Kapazität und Verlässlichkeit des Förderungswerbers.
- **Projektplanung:** Aktions-, Zeit- und Finanzierungsplan.
- **Nachhaltigkeit:** Langfristige Wirkungen und Innovationskraft des Projekts.
- **Wirtschaftlichkeit:** Beurteilung der finanziellen Machbarkeit der vorgeschlagenen Aktivitäten, sowie der geplanten Wirkungen in Relation zu den erwarteten Kosten.

## 4. Informationen zur Antragstellung

Die Mindestantragssumme beträgt **5.000,- Euro**.

Förderungsanträgen, die zum Förderschwerpunkt 1.3. „**Bau- und Sanierungsmaßnahmen**“ eingereicht werden, sind verpflichtend Kostenvoranschläge für die geplanten und beantragten baulichen Maßnahmen sowie Nachweise über längerfristige – zumindest für die kommenden 20 Jahre - Nutzungsrechte an den betroffenen Liegenschaften beizulegen (z.B. Eigentumsnachweis, Mietverträge o.ä.)!

Bei der Antragsstellung ist Folgendes zu beachten:

- pro Förderantrag kann ein Projekt eingereicht werden.
- die Antragstellung ist ausschließlich über den **Online-Antrag** möglich.
- ein Projekt ist als Überbegriff für verschiedene - an eine Zielgruppe (Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, Erwachsene, SeniorInnen, altersübergreifend) gerichtete - Aktivitäten mit einem verbindenden Konzept zu verstehen.
- Aktivitäten können zum Beispiel Veranstaltungen, Kurse oder Publikationen sein. Die Aktivitäten müssen geeignet sein, das im Förderungsantrag definierte Projektziel zu erreichen.
- Alle beantragten Aktivitäten sind in der Anlage „**Aktivitätenerfassung**“ anzuführen. Hierbei werden unter anderem Informationen zur geplanten Aktivität und Zielgruppe abgefragt. Dadurch soll die wirkungsorientierte Projektplanung gewährleistet werden. Die Vorlage finden Sie auf der **letzten Seite des Online-Antrags**.
- Die Kosten der einzelnen Aktivitäten sind in der verpflichtenden **Anlage „Detaillierte Kostenkalkulation“** aufzuschlüsseln. Diese finden Sie ebenfalls auf der letzten Seite des Online-Antrags.
- Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass ein Projekt samt den darin enthaltenen Aktivitäten nur bei einem Förderaufruf der Volksgruppenabteilung eingereicht werden kann. Eine - zusätzliche oder ergänzende - Einreichung unter anderen Förderaufrufen für 2024 (Zuschüsse nach dem Volksgruppengesetz, Medien) ist nicht möglich. Damit sollen unzulässige Mehrfachförderungen verhindert werden.

## 5. Allgemeines zur Förderungsabwicklung

Mit der Antragstellung werden gleichzeitig die „Allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt“, der „Leitfaden für die

Abrechnung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt“ sowie die datenschutzrechtlichen Informationen gemäß Art 13 DSGVO akzeptiert.

Die Übermittlung des Förderantrags samt Anlagen kann **nur über den Online-Antrag im Transparenzportal des Bundes** wirksam erfolgen. **Per Post oder E-Mail übermittelte Ansuchen gelten als nicht ordnungsgemäß eingebracht.**

Es wird ersucht vom **Leitfaden zur Online-Antragstellung** auf der Homepage des Bundeskanzleramts Gebrauch zu machen. Voraussetzung für die Online-Antragstellung ist, dass **alle zeichnungsberechtigten Personen über eine aktive ID Austria verfügen.**

Achten Sie auf die **statutengemäße Fertigung Ihres Antrages**: Für Förderungswerbende, die in ihren (Vereins-)Statuten eine gemeinschaftliche Vertretung durch mehr als eine Person vorgesehen haben, müssen dementsprechend mehrere elektronische Signaturen abgegeben werden. Es wird nur die Fertigung durch Personen mit voller Handlungs- und Geschäftsfähigkeit akzeptiert.

Im Folgenden finden Sie praktische Hinweise zu den förderbaren Kosten:

## **A. FÖRDERBARE KOSTEN**

**A.1.** Individuelle **Fahrtkosten, Nächtigungs- und Verpflegungskosten, Bewirtung** von Gästen, Beschaffungskosten von Transportmitteln, Reinigungskosten für das Vereinslokal, **Personalverrechnungs-, Bilanzprüfungs-** und **Steuerberatungskosten** sowie **Zinsen, Kreditrückzahlungen** und **Bankspesen** werden grundsätzlich *nicht* gefördert.

**A.2.** Gruppenfahrkarten, Busmiete, Miete eines (Klein-)LKW für den Transport von Gegenständen, sonstige **Transportkosten** können *fallweise* – vor allem bei Projekten für Kinder und Jugendliche – gefördert werden.

**A.3.** **Rückstellungen für Abfertigungen** werden *nicht* gefördert.

**A.4.** **Kosten für EDV-Hard- und –Software** werden nur in begründeten Fällen und nur mit einem Betrag bis zu 600,- Euro pro Produkt bezuschusst.

**A.5.** **Projektbezogene Versandkosten** sind bei den entsprechenden Aktivitäten zu beantragen und abzurechnen.

- A.6. Honorare** sind nach Art der Leistung näher zu bezeichnen bzw. zu schätzen und aufzuschlüsseln, zum Beispiel: Honorar für Übersetzung iHv. X Euro pro Stunde/Leistungseinheit → gesamt X Euro etc.
- A.7.** Für die **Herausgabe von CDs, Filmen** und dergleichen gilt: Die Produktionskosten sind in der Anlage „Detaillierte Kostenkalkulation“ näher aufzuschlüsseln, zum Beispiel nach Aufnahmekosten, Mastering, Vervielfältigungskosten, Grafikerhonoraren und deren Kalkulierung.
- A.8.** Für die **Herausgabe von Büchern** gilt: Die Herstellungskosten sind in der Anlage „Detaillierte Kostenkalkulation“ näher aufzuschlüsseln. Layout- und Bindekosten sind nur dann unter Druckkosten abrechenbar, wenn sie als Nebenleistungen von der Druckerei beziehungsweise von dem Copy-Shop erbracht wurden. Sonst ist eine gesonderte Beantragung und Anführung dieser Positionen im Vertrag erforderlich.
- A.9.** Als **Druckkosten** gelten die Kosten für die Vervielfältigung von Schriften, gleich mit welcher Technik diese durchgeführt wird, jedoch *nicht* das Kopieren mit dem *vereinseigenen* Kopiergerät.
- A.10.** Im Falle von geplanten Anschaffungen oder der Beauftragung von Dienstleistungen sind vorab entsprechende Angebote bzw. Preisauskünfte einzuholen und dem Förderungsantrag beizulegen (z.B. Preisangebot für eine Übersetzungsleistung eines Dolmetschbüros; Nachweis über den Preis von zum Erwerb geplanten Produkten etc.).

Wien, am 13. September 2023

Für die Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien:

Brunner

Elektronisch gefertigt

## **Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Art 13 DSGVO:**

Verantwortlicher: Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, Tel.: +43 1 531 15-0, E-Mail: [post@bka.gv.at](mailto:post@bka.gv.at).

Wir speichern und verarbeiten Daten ausschließlich im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des österreichischen Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF.

Unsere Zusendung erfolgt auf der Rechtsgrundlage des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idgF, Teil 2 der Anlage zu §2 (Informations- und Koordinationstätigkeit der Bundesregierung), bzw. zur Anbahnung und Abwicklung von Verträgen. Hierfür speichern wir Ihren Vor- und Zunamen, Ihre E-Mail-Adresse und ggf. sonstige personenbezogene Daten, die Sie im Zuge Ihres Schreibens an das Bundeskanzleramt übermitteln. Ihre Daten werden nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für elektronische Akten im Bundeskanzleramt (Skartierungsfrist 10 Jahre) gelöscht.

Für die zutreffende Beantwortung und Behandlung Ihres Anliegen werden relevante Auszüge Ihrer Daten (insbesondere Vor- und Zuname, E-Mail, Anschrift und ggf. Telefonnummern) - wenn organisationstechnisch erforderlich - an Dienststellen des Bundeskanzleramts weitergeleitet, sowie ggf. an andere Bundesministerien übermittelt.

### **Ihre Rechte:**

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

### **Weitere Informationen:**

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten: Bundeskanzleramt, Abteilung BKA - II/5 (Volksgruppenangelegenheiten), Tel.: +43 1 53 115-204157, E-Mail: [volksgruppen@bka.gv.at](mailto:volksgruppen@bka.gv.at).

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter: Bundeskanzleramt, Datenschutzbeauftragte, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, E-Mail: [datenschutz@bka.gv.at](mailto:datenschutz@bka.gv.at).